

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. September 2010

Vernehmlassung zur 6. IV-Revision – Zweites Massnahmenpaket 6b

Sehr geehrter Herr Bundesrat.
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur 6. IV-Revision (zweites Massnahmenpaket 6b) danken wir Ihnen bestens. Als zentrale Akteurin in der Sozialhilfe ist die SKOS sehr an einer finanziell gesunden aber auch zweckmässigen Entwicklung der Sozialwerke interessiert.

1. Mangelnde Gesamtsicht

Als Schweizerischer Fachverband für die Sozialhilfe beurteilen wir die Vernehmlassungsvorlage aus Sicht der Sozialhilfe. Diese Sichtweise scheint uns äusserst wichtig, *da jede Änderung in Teilbereichen des Systems der sozialen Sicherung zwangsläufig Auswirkungen auf andere Teile des Systems hat, so auch auf die Sozialhilfe*. Diese Tatsache wird allerdings in der Vernehmlassungsvorlage kaum berücksichtigt, und somit wird eine neuerliche Gelegenheit verpasst, Änderungen in Bereichen der sozialen Sicherung unter dem Aspekt der Gesamtschau des Systems vorzunehmen.

Es ist ein Kernanliegen der SKOS darauf hinzuweisen, dass die isolierten Sparreformen der einzelnen Sozialwerke längerfristig die Zuständigkeit für die grundlegende Existenzsicherung verlagern – von Versicherungsleistungen auf Bundesebene hin zu kantonalen und kommunalen bedarfsabhängigen Leistungen. Besonders davon betroffen werden Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sein. Die Existenzsicherung dieser Personen und die Frage, wie die soziale Sicherung in Zukunft aussehen soll, liegen in der Verantwortung aller AkteurInnen. Die Einschränkung von Leistungen löst das Problem nicht, sondern verschärft es.

Die SKOS plädiert daher erneut, die soziale Sicherheit in der Schweiz unter Einbezug aller AkteurInnen zu prüfen und zukunftsfähige Massnahmen zu entwickeln.

2. Schuldenabbau und Sanierung IV

Die SKOS begrüsst das Ziel der 6b-Revision für eine ausgeglichene Rechnung ab 2018, ebenso den Schuldenabbau innert angemessener Frist. Die SKOS ist mit der Vorgehensweise aber nicht einverstanden.

Die IV wurde in der Vergangenheit nur ungenügend finanziert, indem ihr die notwendigen Einnahmen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Erst seit 2003 wurde das Defizit stabilisiert und reduziert. Mit der 6. IV-Revision soll die IV-Rechnung im Hinblick auf die laufenden Ausgaben sogar einen derartigen Mehrertrag abwerfen, dass bis 2028 der Schuldenberg von 15 Milliarden verschwindet. Abgesehen von der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer 2011-2017 sollen primär die Behinderten durch dauerhaften Leistungsabbau dazu beitragen. Dazu kann die SKOS nicht ja sagen.

Heute sind bereits mehr als ein Drittel der IV-RentnerInnen für die Existenzsicherung auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass allein die aktuellen und künftigen IV-LeistungsbezügerInnen die nicht finanzierten IV-Leistungen der Vergangenheit zu bezahlen hätten. Die Schuldentilgung der Volksversicherung IV hat im Rahmen der gesamten Versichertengemeinschaft oder des Steueraufkommens zu erfolgen. Zu diskutieren ist daher auch über Mehreinnahmen (z.B. die Fortführung der Mehrwertsteuerregelung ab 2018). Mehreinnahmen lassen sich auch schon aufgrund der demographischen Entwicklungen (Alterung) und der höheren Medizinkosten rechtfertigen.

Damit künftig die IV nicht wieder in eine Schuldenspirale gerät, spricht sich die SKOS für einen Interventionsmechanismus mit einer Interventionsschwelle ohne ausgabenseitige Massnahmen aus (Variante 1). Sie erlaubt dem Bundesrat die sofortige vorübergehende Anpassung der Lohnabzüge und verpflichtet ihn die notwendigen Stabilisierungsmassnahmen einzuleiten.

3. Verlagerung der Lasten auf EL und Sozialhilfe

Die SKOS wehrt sich dagegen, dass IV-Versicherte für ihre Existenzsicherung noch mehr als bisher auf Bedarfsleistungen der EL und Sozialhilfe angewiesen sind. Darin liegt eine sachfremde Verschiebung von Lasten und Aufgaben sowie ein eigentlicher Paradigmawechsel, indem die IV ihrem Verfassungsauftrag für die Existenzsicherung noch weniger als bisher nachkommen kann.

Die geplanten Kürzungen der IV-Renten im Gesamtvolumen von 600 Mio. Franken (400 Mio. bei den Invalidenrenten, 200 Mio. bei den Kinderrenten) führen unweigerlich zu Verlagerungen in den Systemen der sozialen Sicherung und damit zu Mehrbelastungen u.a. für die Ergänzungsleistungen. Zudem können die geplanten zeitlichen Verlängerungen der Wartezeiten für den Rentenanspruch dazu führen, dass die betroffenen Behinderten auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialhilfe muss damit für den sachfremden Abbau von Versicherungsleistungen einstehen.

4. Stufenloses Rentensystem

Die SKOS befürwortet die Verfeinerung der Rentenabstufung, sagt aber nein zu massiven Rentenkürzungen.

Die negativen Anreize (Schwelleneffekte), welche bei der Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer nicht proportionalen Reduktion der Rente geführt haben, könnten durch das stufenlose Rentensystem eliminiert werden. Hingegen drohen im neuen Rentensystem Versicherten mit einem Invaliditätsgrad ab 50 % zum Teil massive Rentenkürzungen, welche nur zum Teil durch EL kompensiert würden. Die Annahme, dass Versicherte mit einem höheren Invaliditätsgrad ihre Resterwerbsfähigkeit voll ausschöpfen können und/oder eine Rente der 2. Säule beziehen, entspricht häufig nicht der Realität.

5. Berufliche Eingliederung

Die SKOS unterstützt die Bemühungen zur beruflichen Integration und teilt die Meinung, dass sich Arbeit lohnen muss. Die ambitiöse Zielerreichung wird allerdings bezweifelt.

Je nach Wirtschaftslage dürfte das Eingliederungspotenzial erheblich erschwert sein. Die symbolische Aufforderung zur Mitwirkung der ArbeitgeberInnen dürfte daher ein zu schwaches Mittel sein, vielmehr müssten Anreize oder gesetzliche Vorgaben geschaffen werden mit verpflichtendem Charakter.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene „eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung“ von ArbeitgeberInnen und die Bemühungen zur erweiterten Früherfassung werden begrüsst. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die IV-Stellen für diese Dienstleistungen mit entsprechendem Personal und Ressourcen ausgestattet sind. Insbesondere begrüsst wird auch die Aufhebung der bisher auf 1 Jahr beschränkten Integrationsmassnahmen. Es ist im Übrigen einzubeziehen, dass sowohl die Sozialhilfe als auch die Arbeitslosenversicherung auf demselben Arbeitsmarkt um Eingliederung ihrer Zielgruppen bemüht sind. Es wäre daher dringend notwendig, im Rahmen der IIZ gezielt nun ganz konkrete Formen der Kooperation anzustreben und im lokalen Kontext zu verankern.

Die SKOS verweist mit Nachdruck bei allen Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt auf die in jedem Fall anzustrebende Nachhaltigkeit der Vermittlung. Ansonsten erhöht sich das Risiko, dass die betroffenen Menschen beim Verlust der Arbeitsstelle und anschliessender Aussteuerung ihren Rentenanspruch verlieren und Sozialhilfe benötigen.

Der Neu-Definition des Begriffs der Eingliederungsfähigkeit kann aus Sicht der Sozialhilfe eine Klärung von Anspruchsberechtigungen und Beratungsunterstützung abgewonnen werden. Es könnte der Zeitpunkt genutzt werden, die unterschiedlichen Begrifflichkeiten aus IV und ALV zu harmonisieren und damit das Systemdenken zu überwinden zugunsten einer Ausrichtung an den AdressatInnen. Entsprechende Bestrebungen könnten von den verschiedenen AkteurInnen gemeinsam vorangebracht werden, beispielsweise im Rahmen der IIZ.

6. Kinderrenten

Die SKOS lehnt die Reduktion der Kinderrenten ab.

Personen mit einer IV-Rente, mit oder ohne Leistungen aus der 2. Säule und oder Ergänzungsleistungen kompensieren das entgangene Erwerbseinkommen auch mit den aktuellen Kinderrenten nicht zu 100%. Aus diesem Grund lassen sich die Kinderrenten in der heutigen Höhe in der Regel ohne weiteres rechtfertigen und dienen insbesondere dazu, den verfassungsmässigen Auftrag der IV für die Existenzsicherung zu erfüllen. Eine Kürzung ist daher aus Sicht der Sozialhilfe nicht vertretbar. Die Kinder und Jugendlichen machen zudem bereits die grösste Population in der Sozialhilfe aus, ihr Anteil darf nicht weiter erhöht werden.

Diese Massnahme läuft im Übrigen dem Bestreben der SKOS, Familienergänzungsleistungen zu unterstützen und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken, entgegen.

7. Neugestaltung der beruflichen Integration von SonderschulabgängerInnen

Die SKOS unterstützt den Vorschlag der Neugestaltung der beruflichen Integration von SonderschulabgängerInnen nicht.

Zwar ist die gezielte Förderung von Menschen mit einer Behinderung, die im Arbeitsmarkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen können, grundsätzlich zu begrüssen. Die SKOS lehnt es aber ab, dass dies zulasten von jungen Menschen mit einer Behinderung geht, deren Möglichkeiten für die

berufliche Entwicklung zu pessimistisch eingeschätzt werden. Dies, indem ihre wirtschaftliche Verwertung als nicht ausreichend bzw. lohnenswert erachtet wird für ihre berufliche Qualifizierung. Diese berufliche Qualifizierung ist in der Regel auch entscheidend für die Entwicklung der Sozialkompetenzen bzw. der Fähigkeiten, welche für die alltägliche selbstbestimmte und selbständige Lebensführung notwendig sind.

8. Kürzung Beiträge an Behindertenorganisationen

Die SKOS lehnt die Plafonierung der Beitragssätze an Behindertenorganisationen ab.

Die Sozialhilfe und der Behindertenbereich arbeiten in vielen konkreten Fällen sehr eng zusammen. Die Behindertenorganisationen übernehmen wichtige Beratungs- und Betreuungsfunktionen, die die Sozialhilfe nicht wahrnehmen kann. Durch die Nutzung struktureller Synergien und konkreter Kooperation im Einzelfall unterstützt das engmaschige Netz den Integrationsprozess. Beitragsplafonierungen bedeuten für viele Organisationen faktisch Leistungskürzungen und es würde sich die Frage stellen, wer dann die Leistungen sicherstellen würde.

Fazit

Die SKOS lehnt die Vorlage zur 6. IV-Revision (Massnahmenpaket 6b) ab.

Die SKOS sagt Ja zu einer Invalidenversicherung, welche sich auch im Interesse der Versicherten entwickelt. Die IV ist eine wichtige Säule im System der sozialen Sicherheit. Dies soll sie bleiben und bedarfsgerecht ausbauen können. Die nun vorgesehenen Sanierungsschritte beinhalten vor allem sachfremde Leistungskürzungen und widersprechen Sinn und Geist der verfassungsmässigen Grundlage der IV wie auch der Aufgabenteilung der Säulen der sozialen Sicherheit. Ebenso widerspricht es der Solidarität in einer Volksversicherung, dass nur die Leistungsbezügerinnen und –bezüger durch dauerhafte und schmerzliche Leistungskürzungen Schulden im Umfang von 15 Mrd. abzubauen haben.

Die SKOS bittet daher den Bundesrat, eine Sanierungsvorlage vorzulegen, welche neben vertretbaren Leistungsreduktionen ausgewogener die notwendigen zusätzlichen Einnahmen prüft.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS

Walter Schmid, Präsident